

Berufskraftfahrer – Qualifikation

Fahrerinnen und Fahrer, die **Werk-, Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen** durchführen, müssen eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen selbstständig oder abhängig tätig sein zu dürfen. **Betroffen sind Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraft- und Werkverkehr oder von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr.** Dies sieht die europäische „Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr“ vor.

Betroffener Personenkreis

Anwendungsbereich des BKrFQG

Selbstständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

und Fahrten zu **gewerblichen Zwecken (gewerblicher Personenverkehr, gewerblicher Güterkraftverkehr, Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten)** auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen:

- Fahrzeuge mit **über 3,5 Tonnen zulässigen Gesamtgewichts** im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE),
- Fahrzeuge mit **mehr als 8 Fahrgastplätzen** im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE),

müssen grundsätzlich eine besondere Qualifikation (Weiterbildung, ggf. Grundqualifikation) nachweisen. Diese Pflicht besteht zusätzlich zur Führerscheinausbildung.

Das BKrFQG und die BKrFQV unterscheiden **stichtagsbezogen** hinsichtlich der Frage, wer einer Grundqualifikationsverpflichtung und / bzw. ausschließlich einer Weiterbildungsverpflichtung unterliegt. Dies richtet sich danach, ob es sich bei der Fahrerin oder dem Fahrer um einen Fahrerlaubniserwerber oder um einen Fahrerlaubnisbesitzer handelt, der von den maßgeblichen Stichtagen bereits die jeweilige Fahrerlaubnisklasse für Güterkraft- (C-Klassen) bzw. für den Personenverkehr (D-Klassen) erworben hat:

Seit

- dem Stichtag **10. September 2008** (Fahrerlaubnisse der Klassen **D1, D1E, D, DE**) und
- dem Stichtag **10. September 2009** (Fahrerlaubnisse der Klassen **C1, C1E, C, CE**)

ist eine **Grundqualifikation** für "**Neueinsteiger**" gesetzlich vorgeschrieben.

Wer so genannter "**Besitzständler**" ist und seine Fahrerlaubnis vor den genannten Stichtagen erworben hat, unterliegt lediglich der **Weiterbildungspflicht**.

Qualifikation von Fahrern durch Aus- und Weiterbildung			
für "Neueinsteiger" (Fahrerlaubniserwerber)		für "Besitzständler" (Fahrerlaubnisinhaber)	
Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen...			
D1, D1E, D, DE	C1, C1E, C, CE	D1, D1E, D, DE oder gleichwertige Klasse	C1, C1E, C, CE oder gleichwertige Klasse
nach dem 9.9.2008	nach dem 9.9.2009	vor dem 10.9.2008	vor dem 10.9.2009
Grundqualifikation + Weiterbildung		keine Verpflichtung zur Grundqualifikation (Besitzstandsregelung des § 3 BKrFQG) Weiterbildung	

Berufskraftfahrer, die vor den maßgeblichen Stichtagen des § 3 BKrFQG im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis waren und denen diese anschließend nach **Erlöschen (Entziehung, Verzicht oder Verfristung)** neu erteilt wurde oder wird, werden mit **denjenigen Fahrern gleichgestellt, die durchgehend eine Fahrerlaubnis besessen haben** (Paragraf 3 Satz 2 BKrFQG). Damit gilt der Grundsatz, dass es einer (beschleunigten) Grundqualifikation nur dann bedarf, wenn die entsprechende Fahrerlaubnis erstmals nach den jeweiligen Stichtagen des Paragraf 3 BKrFQG erworben wurde. War der Betroffene vor dem jeweiligen Stichtag des Paragraf 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BKrFQG Inhaber der jeweiligen Fahrerlaubnis, ist im Rahmen einer Neuerteilung eine (beschleunigte) Grundqualifikation nicht erforderlich. Das spätere Erlöschen der Fahrerlaubnis lässt den Besitzstand unberührt. Da sich in diesen Fällen der Besitzstand nicht unmittelbar aus dem Führerschein ergibt, ist die Eintragung der Schlüsselzahl 95 erforderlich.

Die Europäische Kommission hat in einem Schreiben vom 1. Juli 2009 (Aktenzeichen E3/AC/mv (2009) 58675) bekräftigt, dass Einigkeit darüber besteht, die von jedem **EU-Mitgliedsstaat erlassenen Übergangsfristen gegenseitig anzuerkennen** sind. Dementsprechend wird bis zum Stichtag für Fahrzeuge der D-Klassen und 2016 für Fahrzeuge der C-Klassen das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnisklassen (Spalte 10 des Kartenführerscheins) zur Beurteilung der erworbenen Rechte des jeweiligen Fahrers zugrunde gelegt. Das heißt, ein deutscher Fahrer mit Fahrerlaubnisklasse CE, der in Frankreich im August 2016 mit einem Führerschein überprüft wird und von der deutschen Übergangsregelung des Paragraf 5 Abs. 1 S. 3 BKrFQG Gebrauch machen darf und keinen Eintrag der Schlüsselzahl "95" vorweisen kann, sollte -

gemäß den obigen Absprachen - im Rahmen einer Kontrolle nicht beanstandet werden, obwohl in Frankreich deutlich kürzere Übergangsfristen (im Güterverkehr 2012) gelten. Es dürfte nicht auszuschließen sein, dass es, trotz der zuvor dargestellten zwischen den Mitgliedsstaaten verabredeten Vorgehensweise, aufgrund der dargestellten Rechtslage gleichwohl im Einzelfall bei Kontrollen zu Problemen kommen kann.

6. Weiterbildung

Jeweils **innerhalb von fünf Jahren** im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation bzw. der beschleunigten Grundqualifikation müssen die Kenntnisse durch Teilnahme an einer Fortbildungsschulung aufgefrischt werden (35 Stunden innerhalb von 5 Jahren). Dies gilt auch für Personen, die nach dem 10. September 2008 bzw. dem 10. September 2009 im Rahmen ihrer Ausbildung zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb ihre Fahrerlaubnis erwerben und mit Bestehen der Abschlussprüfung die Grundqualifikation erwerben.

Zum ersten Eintritt der neuen Regelungen sind jedoch **„Übergangspuffer“** eingeführt worden, die es zulassen, den **Weiterbildungsrhythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen**. So können die Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Fahrerlaubnisenerwerb vor dem 10. September 2008 beziehungsweise 2009), die Fünfjahresfrist unbeschränkt unterschreiten oder um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis dementsprechend bis zum 9. September 2015 bzw. 2016 abschließen. Voraussetzung für eine Überschreitung der gesetzlichen Regelfristen ist, dass die Gültigkeit der Fahrerlaubnis zwischen dem 10. September 2013 / 2014 und dem 9. September 2015 / 2016 endet.

Diejenigen, die zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubnisenerwerb ab dem 10. September 2008 bzw. 2009) dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen - oder auch auf sieben Jahre strecken.

Die **Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten**. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne „Blöcke“ aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein **„Einzelblock“ mindestens sieben Stunden umfassen**. Dabei soll es zulässig sein, dass ein Sieben-Stunden-„Einzelblock“ gesplittet wird. Allerdings nur, wenn zwischen den Teilen ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben ist (z. B. Freitag Nachmittag und der folgende Samstag Vormittag).

Sie sind dazu verpflichtet, alle fünf Jahre an einer Weiterbildung teilzunehmen. Diese umfasst eine Ausbildungsdauer von 35 Stunden zu je 60 Minuten. Dabei sollen Sie Ihre Fertigkeiten und Kenntnisse auffrischen und aktualisieren, beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Technik
- Verkehrssicherheit
- rationeller Kraftstoffverbrauch
- Lenk- und Ruhezeiten
- Gesundheit

Die Pflicht zur Weiterbildung besteht unabhängig davon, ob Sie die Grundqualifikation durch Besitzstand oder durch eine eigene Prüfung erworben haben. Ein Besitzstand liegt vor, wenn Sie Ihre Fahrerlaubnis vor folgenden Stichtagen erworben haben:

- Fahrerlaubnisklasse D1, D1E, D oder DE (Bus-Führerscheine): vor dem 10. September 2008
- Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C oder CE (Lkw-Führerscheine): vor dem 10. September 2009

Die Teilnahme an einzelnen „Weiterbildungsblöcken“ kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Für den Fall, dass ein Fahrer oder eine Fahrerin das Unternehmen wechselt, werden die Weiterbildungsmaßnahmen / -zeiten, die bereits absolviert wurden, angerechnet.

Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend. Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.

Bei einem Überschreiten der Fälligkeitsfrist für die Weiterbildung erlischt die Grundqualifikation nicht, da ein Fahrer, der einmal eine Grundqualifikation im Sinne des Gesetzes erworben hat (Berufsausbildung, Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation) dauerhaft als qualifiziert gilt. Diese Qualifikation verliert ihre Gültigkeit nicht. Übt ein Fahrer seine Fahrtätigkeit zu gewerblichen Zwecken über einen längeren Zeitraum nicht aus, so kann er mit der Weiterbildung aussetzen. Bei erneuter Aufnahme einer gewerblichen Fahrtätigkeit muss die Weiterbildung ab diesem Zeitpunkt durch die Schlüsselzahl 95 (siehe unten unter 7.) nachgewiesen werden.

Die Weiterbildung kann nach dem Wortlaut des § 6 Nr. 2 BKrFQG entweder im Inland oder am Ort der Hauptbeschäftigung innerhalb der EU oder des EWR erworben werden. Staaten, wie z.B. die Türkei, die weder zur EU noch zum EWR gehören, sind als Drittstaat anzusehen. Eine Weiterbildung in diesen Staaten kann nicht anerkannt werden. Somit muss die Weiterbildung für Bürger dieser Staaten in Deutschland absolviert werden, sofern sie in Deutschland beschäftigt sind.

Die Durchführung von Weiterbildungen in Fremdsprachen sind nach einem Beschluss des zuständigen Bund-Länder-Arbeitskreises nicht zulässig.

7. Dokumentation der Qualifikation

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert. Hierzu ist mit der Richtlinie 2003/59/EG der Gemeinschaftscode „95“ eingeführt worden:

95 Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum TT.MM.JJJJ erfüllt.

In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95.01.01.2012).

Hinweis: Fahrten zu bestimmten Zwecken sind ausgenommen. Dazu zählen beispielsweise

- Polizeifahrzeuge,
- Feuerwehr,
- Notfallrettung durch anerkannte Rettungsdienste,
- land- und forstwirtschaftlicher Verkehr,
- Handwerksbetriebe sowie Kleingewerbetreibende, wenn sie Material oder Ausrüstung für die Berufsausübung transportieren.
Es darf sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handeln.

Formular: Muster für Teilnahme an einer Weiterbildung